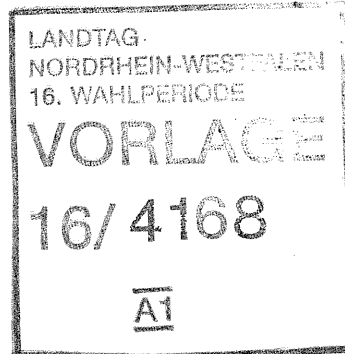




Die Ministerin

MGEPA Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

An die
Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Frau Carina Gödecke MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



26. August 2016

Für den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Bericht über die Neuausrichtung der Pflegeberatung in Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

mit Schreiben vom 20.06.2016 hat die Fraktion der CDU für die Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales am 31.08.2016 um einen schriftlichen Bericht über die aktuellen Entwicklungen und Überlegungen zur Neuausrichtung der Pflegeberatung gebeten. Dieser Bitte entsprechend übersende ich den beigefügten Bericht.

Für die Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales wäre ich dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Barbara Steffens

Horionplatz 1
40213 Düsseldorf
www.mgepa.nrw.de

Telefon +49 211 8618-4300
Telefax +49 211 8618-4550
barbara.steffens@mgepa.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien 704, 709
und 719 bis Haltestelle
Landtag/Kniebrücke

Bericht des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter zu aktuellen Entwicklungen und Überlegungen zur Neuausrichtung der Pflegeberatung in Nordrhein-Westfalen

Die Beratungslandschaft in Nordrhein-Westfalen ist geprägt durch eine Vielzahl von Angeboten und Dienstleistungen. Die Regierungsfractionen haben sich deshalb in ihrem Koalitionsvertrag aus dem Jahr 2012 das Ziel gesetzt, die Strukturen der Wohn- und Pflegeberatung im fortgesetzten Dialog mit den Akteurinnen und Akteuren und unter Berücksichtigung bewährter kommunaler Strukturen zu optimieren, um so eine umfassende und unabhängige Beratung, die gerade für den Verbleib in der eigenen Häuslichkeit und die Gestaltung einer optimalen Versorgung bei Pflege- und Betreuungsbedarf unverzichtbar ist, zu gewährleisten. Der folgende Bericht skizziert die Strukturen der Beratungslandschaft in Nordrhein-Westfalen, bewertet diese und stellt die aktuellen Überlegungen zur Neuausrichtung der Pflegeberatung dar.

A. Aktuelle Struktur der Beratungsangebote in NRW

I. Örtliche Beratungsebene

Die Beratungslandschaft lässt sich grob gliedern in die örtliche und die überörtliche Beratungsebene. Die örtliche Beratungsstruktur ist gekennzeichnet durch vielfältige Angebote mit unterschiedlichen Inhalten, Zielgruppen, Zugangsmöglichkeiten und Qualifikationen. Hierzu gehören unter anderem:

1. Beratungsangebote der gesetzlichen Pflegekassen und der privaten Pflegeversicherung; kommunale Beratungsstellen sowie gewerbliche Beratungsangebote

Mit dem Gesetz zur strukturellen Weiterentwicklung der Pflegeversicherung (Pflege-Weiterentwicklungsgesetz) vom 28. Mai 2008 wurde § 7 a in das Elfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) eingefügt. Durch diesen wurde der Anspruch der Pflegebedürftigen normiert, bei der Auswahl und Inanspruchnahme von bundes- oder landesrechtlich vorgesehenen Sozialleistungen sowie sonstigen Hilfsangeboten, die auf die Unterstützung von Menschen mit Pflege-, Versorgungs- oder Betreuungsbedarf ausgerichtet sind, individuelle Beratung und Hilfestellung

durch einen Pflegeberater bzw. eine Pflegeberaterin zu erhalten. Die Pflegeberatung ist somit originäre Aufgabe der Pflegekassen. In Nordrhein-Westfalen bieten die gesetzlichen Pflegekassen sowohl vor Ort, als auch telefonisch die gesetzlich vorgeschriebene Pflegeberatung an. Die Angebote der gesetzlichen Pflegekassen unterscheiden sich hier naturgemäß deutlich angesichts der sehr unterschiedlichen Mitgliederzahlen und örtlichen Strukturen (Geschäftsstellen etc.).

Die private Pflegeversicherung erfüllt ihre Verpflichtung zur Pflegeberatung über das Unternehmen Compass mit Sitz in Köln, das in ganz Deutschland Pflegeberatung anbietet. Es gibt in Nordrhein-Westfalen insgesamt 10 Regionalstellen, die persönliche und aufsuchende Beratung in den eigenen Häuslichkeiten der Hilfesuchenden anbieten. Daneben gibt es die Möglichkeit einer telefonischen Beratung oder der Beratung per E-Mail. Die Beratungsangebote der Pflegekassen und der privaten Pflegeversicherung stehen allen Ratsuchenden, unabhängig vom Versicherungsstatus, offen.

Daneben gibt es in NRW kommunale Beratungsstellen entweder in den Sozialämtern oder sonstigen zuständigen Stellen der Stadt-/Kreisverwaltungen oder in externen Räumlichkeiten. Teilweise haben Kommunen auch Dritte wie etwa Träger der freien Wohlfahrtspflege mit der Pflegeberatung beauftragt. Diese Träger bieten aber teilweise auch eigenständig eine Pflegeberatung an. Ergänzt wird das örtliche Angebot durch eine Vielzahl gewerblicher Angebote, die in der Regel über das Internet beworben oder – z.T. in bedenklicher Art und Weise – auch telefonische Beratung „anbieten“. Nicht immer ist dabei das mögliche gewerbliche Interesse (Vermittlungsprämien) klar erkennbar.

Das MGEPA hat bereits im Jahr 2011 versucht, eine umfassende Erhebung der Beratungslandschaft durchzuführen. Dabei wurden durch das auswertende Institut für Pflegewissenschaft der Uni Bielefeld über 400 Angebote ermittelt und damit ein überaus breites Beratungsangebot bestätigt, wobei angesichts der Freiwilligkeit der Anfrage noch eher von einer Untererfassung auszugehen ist. Aufgrund der insgesamt wenig vergleichbaren Inhalte, Angebotsformen und personellen Ausstattungen der Beratungsangebote war das Gesamtangebot aber einer aussagekräftigen strukturellen Analyse nicht zugänglich.

2. Pflegestützpunkte

Um die bereits vorhandenen Beratungsangebote für Pflegebedürftige besser aufeinander abzustimmen, wurde – ebenfalls mit dem Pflege-Weiterentwicklungsgesetz aus dem Jahr 2008 – § 92 c SGB XI eingefügt, der die Errichtung von Pflegestützpunkten vorsieht, sofern die oberste Landesbehörde dies bestimmt. Die Pflegestützpunkte haben das Ziel, die Angebote für Pflegebedürftige quartiersbezogen und wohnortnah aufeinander abzustimmen und zu vernetzen.

Durch das Zweite Gesetz zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und Änderung weiterer Vorschriften (Zweites Pflegestärkungsgesetz – PSG II) vom 21. Dezember 2015 wurde § 92 c SGB XI neu gefasst. Die Regelung zu den Pflegestützpunkten findet sich nun in § 7 c SGB XI.

Die Bundesländer haben von der Ermächtigung in § 92 c SGB XI a.F. auf unterschiedliche Weise Gebrauch gemacht. Die Länder Sachsen und Sachsen-Anhalt beispielsweise haben bisher keine Pflegestützpunkte eingerichtet. In den übrigen Bundesländern gibt es überwiegend Landesrahmenverträge, die die Einrichtung von Pflegestützpunkten vorsehen. Die Anzahl an Pflegestützpunkten ist in den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedlich. Spitzenreiter bei der Anzahl der Pflegestützpunkte ist Rheinland-Pfalz mit 135 Pflegestützpunkten im Juni 2011, Schlusslichter sind Bremen und Thüringen mit jeweils 3 Pflegestützpunkten im August 2014.¹

Nordrhein-Westfalen hat sich nach Einführung der entsprechenden Regelungen im SGB XI im Jahr 2008 zunächst schwer mit der Entscheidung getan, ob diese neue Angebotsform angesichts der vielen gewachsenen Angebote im Land die richtige Weiterentwicklung ist. Schließlich hat das Land nach einigem Zögern die Einführung der Pflegestützpunkte als Option doch per Allgemeinverfügung vorgesehen, sofern sich Kommunen und Pflegekassen vor Ort entsprechend verständigen. Zur Konkretisierung und zur landeseinheitlichen Umsetzung des § 92 c SGB XI a.F. wurde mit den kommunalen Spitzenverbänden und den Landesverbänden der Pflege- und Krankenkassen im Februar des Jahres 2009 die „Rahmenvereinbarung über die Errichtung von Pflegestützpunkten in Nordrhein Westfalen gemäß § 92 c

¹ Quelle: WISO Diskurs 07/2016 der Friedrich-Ebert-Stiftung zum Thema „Pflegestützpunkte in Deutschland“, S. 17.

Abs. 8 SGB XI“ geschlossen. Durch diese Regelungen können in den Kreisen und kreisfreien Städten in Nordrhein-Westfalen Pflegestützpunkte eingerichtet und erprobt werden. Eine Verpflichtung zur Errichtung von Pflegestützpunkten besteht in Nordrhein-Westfalen nicht.

Von den damals 54 Kreisen und kreisfreien Städten, denen die Einführung möglich war, haben sich nur 25 – also weniger als die Hälfte - für eine Einführung entschieden. Insgesamt wurden in diesen Kommunen 55 Pflegestützpunkte geschaffen. In einer Kommune wurde die Einführung bereits wieder revidiert. Die anderen Kommunen haben sich bewusst dagegen entschieden. Als Grund wurde seinerzeit oft die befürchtete Gefährdung der gewachsenen Struktur – gerade im ländlichen Bereich unter Einbindung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden - , die zu geringe Ressourcenausstattung und die fehlende „gleiche Augenhöhe“ zwischen den per Gesetz federführenden Pflegekassen und den Kommunen genannt.

Die Erfahrungen mit der Arbeit der Pflegestützpunkte erscheinen ebenso unterschiedlich wie deren Struktur. Insgesamt hat der Prozess die mit dem Modell verbundenen Hoffnungen auf eine Verbesserung der Beratungsstruktur damit in NRW seinerzeit nicht erfüllt.

3. Örtliche Wohnberatungsstellen

Nordrhein-Westfalen hat in den vergangenen 25 Jahren ein flächendeckendes Angebot an Wohnberatungsstellen entwickelt. Es gibt insgesamt 120 Wohnberatungsstellen. 50 werden von der Pflegeversicherung und den Kommunen finanziell gefördert, die übrigen organisieren andere Träger wie beispielsweise die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege. Die Koordination dieser Beratungsstellen hat bisher die Landesarbeitsgemeinschaft Wohnberatung, ein Zusammenschluss nordrhein-westfälischer Wohnberatungsstellen, ehrenamtlich übernommen. Seit Dezember 2015 fördert das Land NRW bis 2017 gemeinsam mit den Landesverbänden der Pflegekassen den Aufbau einer Landeskoordinierungsstelle mit insgesamt 555.000 Euro. Hauptaufgabe der Landeskoordinierungsstelle in Trägerschaft der LAG Wohnberatung ist der Aufbau eines Netzwerkes, die Organisation von Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen für das Beratungspersonal sowie die Erarbeitung von Vorschlägen für Qualitätsstandards in

der Beratung. Daneben soll sie die Pflegekassen, Landesregierung und die Kommunen fachlich beraten. Die fachlich wichtige Arbeit der Wohnberatung – gerade im Hinblick auf den von vielen älteren Menschen gewünschten Verbleib in der eigenen Häuslichkeit – wurde damit in der laufenden Legislaturperiode nachhaltig gestärkt.

II. Überörtliche Beratungsebene

Auf der überörtlichen Beratungsebene finden sich in Nordrhein-Westfalen verschiedene historisch gewachsene Elemente einer Beratungsstruktur, die in den letzten Jahren kontinuierlich unterstützt und nachhaltig abgesichert wurden. Nur ein Angebot wurde seitens des Trägers zwischenzeitlich eingestellt und soll durch ein deutlich breiter aufgestelltes Beratungsangebot ersetzt werden.

1: Landesstelle Pflegende Angehörige

Im Jahr 2004 wurde die „Landesstelle Pflegende Angehörige“ durch eine Initiative und unter der Trägerschaft der Landesseniorenvertretung NRW gegründet. Sie sollte eine landesweite Anlauf- und Ansprechstelle für pflegende Angehörige als Forum zur Erfassung ihrer Interessen und Bedarfe sein und Transparenz im Hilfesystem für pflegende Angehörige herstellen. Darüber hinaus sollte sie in Kooperation mit kommunalen Seniorenvertretungen regionale Unterstützungsangebote für pflegende Angehörige initiieren, Interessen und Bedarfe von pflegenden Angehörigen zwecks Artikulation auf politischer Ebene bündeln und längerfristig der Anregung und Unterstützung einer Interessenvertretung dienen. Die „Landesstelle Pflegende Angehörige“ wurde bis 2010 aus Landesmitteln gefördert. Im Jahr 2010 fand ein Wechsel der Trägerschaft statt. Das Kuratorium Deutsche Altershilfe (KDA) übernahm die Trägerschaft auf der Grundlage der Rahmenvereinbarung über die Errichtung von Pflegestützpunkten in Nordrhein Westfalen gemäß § 92 c Abs. 8 SGB XI. Ab diesem Zeitpunkt wurde die Landesstelle im Rahmen eines Modellprojekts über niedrigschwellige Hilfe- und Betreuungsangebote für Pflegebedürftige (HBPfVO) in Anwendung des § 45 c SGB XI hälftig von den Pflegekassen und dem Land Nordrhein-Westfalen gefördert. Im Oktober 2015 hat das KDA überraschend mitgeteilt, dass es die Trägerschaft für die Landesstelle nicht mehr fortführen möchte und keinen Förderantrag für 2016 mehr stellen wird. Zur Begründung wurde unter anderem angegeben, dass die Erfahrungen aus den letzten Jahren gezeigt hätten,

dass das KDA den qualitativen Anspruch, den es selbst an die Umsetzung einer solch zentralen Stelle hatte, nicht erfüllen konnte. Das Modellprojekt „Landesstelle Pflegende Angehörige“ ist deshalb zum 31.12.2015 ausgelaufen.

2. Landesinitiative Demenz-Service/Demenz-Servicezentren

Im Jahr 2004 wurde vom ehemaligen Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales in Zusammenarbeit mit den Landesverbänden der Pflegekassen und dem Kuratorium Deutsche Altershilfe das Regionalentwicklungsnetzwerk Landesinitiative Demenz-Service Nordrhein-Westfalen ins Leben gerufen, das zum Ziel hat, die häusliche Situation von Menschen mit Demenz und die Unterstützung ihrer Angehörigen zu verbessern. Die Förderung von Wertschätzung und Anerkennung für Menschen mit Demenz sowie die Enttabuisierung von Demenzerkrankungen stehen ebenfalls im Fokus. Die Aufgaben der Landesinitiative Demenz-Service Nordrhein-Westfalen werden von 13 Demenz-Servicezentren umgesetzt. 12 Demenz-Servicezentren haben einen regionalen Auftrag, jeweils bezogen auf mehrere Kreise und kreisfreie Städte. Ein Demenz-Servicezentrum arbeitet landesweit für die Belange von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte. Die Servicezentren befinden sich regional in unterschiedlichen Trägerschaften (z. B. Verbraucherzentrale NRW e. V., Caritas, Kommune). Koordiniert wird die Arbeit der Demenz-Servicezentren von der Informations- und Koordinierungsstelle der Landesinitiative Demenz-Service Nordrhein-Westfalen im Kuratorium Deutsche Altershilfe e.V., den Dialog zwischen Praxis und Forschung leistet das Dialog- und Transferzentrum Demenz (DZD) am Department für Pflegewissenschaften (Fakultät für Gesundheit) der Privaten Universität Witten-Herdecke.

Die Landesinitiative Demenz-Service NRW gilt nach wie vor als bundesweit einzigartiges Angebot zur Verbesserung der Situation von Menschen mit Demenz und ihrer Angehörigen. Ihre Erfahrung bringt sie auch in das Bundesprogramm „Lokale Allianzen für Menschen mit Demenz“ ein.

Trotz der inzwischen mehr als zehnjährigen Existenz der Landesinitiative wurde in vielen Gesprächen gerade auch anlässlich der Fortsetzung der geplanten Förderung bis zum Jahr 2018 festgestellt, dass der Bekanntheitsgrad der Initiative nach wie vor ein deutliches Steigerungspotential hat. Dies ist vor allem im Hinblick auf die immer weiter wachsende Gruppe von Menschen, die im Zusammenhang mit

Demenzerkrankungen einen Unterstützungs- und Beratungsbedarf haben, bedauerlich. Zumindest teilweise wird der Befund mit der immer noch fehlenden Akzeptanz und Verankerung des Themas „Leben mit Demenz in der Gesellschaft“ in der Bevölkerung zu erklären sein.

Die Pflegekassen, das MGEPA und die Mitglieder der Initiative sahen darin einen gemeinsamen Auftrag, das Profil der Landesinitiative für den nächsten Förderzeitraum (2016-2018) nochmals zu schärfen und haben entsprechend die Leitlinien der Landesinitiative zum Beginn dieses Jahres zukunftsorientiert überarbeitet. Zudem sollen mit einer Öffentlichkeitskampagne der Landesinitiative, die gerade gemeinsam mit einer Agentur erarbeitet wird, das Thema Demenz nochmals positiv im Bewusstsein der Gesellschaft verankert und die Angebote der Initiative weiter bekannt gemacht werden.

3. Landesbüro altengerechte Quartiere.NRW

Im Jahr 2012 hat das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen eine Bietergemeinschaft unter Federführung des INWIS-Instituts mit der Einrichtung und Durchführung des Landesbüros altengerechte Quartiere.NRW beauftragt. Das Landesbüro berät die Akteurinnen und Akteure der Quartiersentwicklung beispielsweise zu Instrumenten und Fördermöglichkeiten und trägt so zur Umsetzung des Masterplans altengerechte Quartiere.NRW bei. Eine Beratung von Pflegebedürftigen und deren Angehörigen ist nicht vorgesehen.

4. Landesbüro innovative Wohnformen (LIW)

Das Landesbüro innovative Wohnformen berät dagegen an zwei Standorten (Rheinland und Westfalen) interessierte potentielle Nutzerinnen und Nutzer sowie institutionelle Akteurinnen und Akteure über innovative Wohnformen wie beispielsweise gemeinschaftliches Wohnen, Wohnen mit Versorgungssicherheit, Wohnen mit aktiver Nachbarschaft, geschlechterspezifisches Wohnen etc. Das LIW erhält eine Förderung durch das Land NRW. Dabei steht es in der Nachfolge der beiden getrennt agierenden Beratungsstellen in Köln und Bochum, deren Förderung das MGEPA umgehend nach der Regierungsneubildung im Jahr 2010 wieder aufgenommen hatte.

5. Landesarbeitsgemeinschaft der Seniorenbüros (LAS)

Die landesgeförderte Landesarbeitsgemeinschaft der Seniorenbüros dient seit August 2010 der Koordination, Unterstützung und Qualifizierung der Seniorenbüros in NRW. Insgesamt rund 100 Seniorenbüros werden als Mitglieder gezählt. Eine direkte Beratung gegenüber Pflegebedürftigen bzw. deren Angehörigen findet nicht statt. Die LAG stellt aber eine wichtige Unterstützung für die örtlichen Angebote der Seniorenbüros dar und bündelt deren Erfahrungen und Interessen in den landesweiten Prozessen.

6. Beratungsangebot zu den Heimkosten in NRW

Im Zusammenhang mit der Umstellung der Investitionskostenförderung fördert das MGEPA ein spezielles Angebot der Bundesinteressenvertretung der Nutzerinnen und Nutzer von Wohn- und Betreuungsangeboten im Alter und bei Behinderung (BIVA) e.V. zu den Kosten für die Unterbringung in stationären Pflegeeinrichtungen. Die BIVA bietet kostenlose schriftliche sowie telefonische Beratung zu den Investitionskosten, die Teil des Heimentgelts sind, an.

B. Bewertung der aktuellen Situation und konkrete Schritte zur Neuausrichtung

Die obige Darstellung der Beratungslandschaft im Bereich Pflege in Nordrhein-Westfalen zeichnet ein heterogenes Bild, das durch eine Vielzahl von Angeboten und Dienstleistungen gekennzeichnet ist. Dies eröffnet auf der einen Seite vielfältige Informationsmöglichkeiten für Pflegebedürftige und deren Angehörige, führt aber auf der anderen Seite schnell zur Unübersichtlichkeit. In einer plötzlich eintretenden Situation der Pflegebedürftigkeit kann es aufgrund der vielen Angebote schwierig sein, eine passgenaue Information sowie Beratung und Unterstützung durch einen konkreten Ansprechpartner zu erhalten. Zudem weisen die Angebote eine deutlich unterschiedliche Ausrichtung und Qualität auf.

Um hier zumindest eine teilweise Vereinheitlichung zu erreichen, hat das Land in § 6 APG NRW vorgesehen, dass alle in der Beratung relevanten Akteurinnen und Akteure auf Landesebene gemeinsam mit dem zuständigen Ministerium eine Rahmenvereinbarung schließen, durch die sichergestellt wird, dass die Beratung im abgestimmten Zusammenwirken der Beratungsangebote, insbesondere der

Kommunen und Pflegekassen, vorgehalten wird. Schon der damaligen Entscheidung für die Gestaltung der Beratungsstruktur mittels einer Rahmenvereinbarung lag die Erkenntnis zugrunde, dass das Land keinerlei Möglichkeit hat, durch einseitige Regelungen eine Qualitäts- und Strukturverbesserung in der Beratungslandschaft zu erreichen. Das SGB XI verwehrt den Ländern konsequent entsprechende Einflussmöglichkeiten auf die dort vorgesehenen Beratungsangebote. Und die kommunale Beratung ist Teil der kommunalen Daseinsvorsorge und damit der eigenverantwortlichen Selbstverwaltung der Kommunen. Verbindliche Vorgaben an dieser Stelle würden die Beratung aus Konnexitätsgründen komplett zu einer Landesaufgabe machen, was strukturell verfehlt und im Landeshaushalt nicht darstellbar wäre.

Das MGEPA hat daher zunächst konsequent den Weg beschritten, eine Rahmenvereinbarung vorzubereiten und hat entsprechende Fachgespräche noch vor dem Inkrafttreten des APG NRW begonnen. Dieser Prozess wurde dann aber durch eine einmal mehr an den Ländern vorbei gehende neue Regelung im SGB XI torpediert: Durch das Zweite Gesetz zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und Änderung weiterer Vorschriften (Zweites Pflegestärkungsgesetz – PSG II) vom 21. Dezember 2015 wurde in § 7 a Abs. 7 SGB XI ebenfalls eine Regelung aufgenommen, die die Vereinbarung von Rahmenverträgen zur Zusammenarbeit in der Beratung vorsieht. Ziel der Vorschrift ist ausweislich der Begründung zum Gesetzentwurf die Strukturierung der Zusammenarbeit und die Erleichterung des Informationszugangs. Vereinbarungspartner sollen erneut alle Akteurinnen und Akteure des Beratungsgeschehens sein – außer den jeweiligen Ländern. Aufgrund dieser Bundesregelung ist zunächst schon fraglich, ob eine eigenständige Landesregelung im SGB XI-Bereich überhaupt noch Wirkung entfaltet. Sinnvoll wären entsprechende parallele Prozesse aber keinesfalls. Deshalb haben sich das MGEPA und die im SGBXI-Prozess federführenden Pflegekassen früh darüber geeinigt, den Prozess zu koordinieren. Dies wird geschehen, sobald die bei allen Beteiligten aktuell durch die Reformfülle im Bereich Pflege gebundenen Ressourcen wieder zur Verfügung stehen.

Da das MGEPA aber nicht alleine auf die tatsächliche Verbesserungswirkung einer rein freiwilligen Vereinbarung vertrauen wollte, wurde unsererseits Ende 2015 – unmittelbar nach Bekanntwerden der Einstellung der Landesstelle pflegende

Angehörige durch das KDA – ein Prozess initiiert, der eine unmittelbar wirksame und nachhaltige Verbesserung der Pflegeberatungsstruktur gerade im Hinblick auf deren Transparenz und die Erreichbarkeit für pflegende Angehörige zum Ziel hat.

Die in dem o.g. Diskussionsprozess zur Vorbereitung einer Rahmenvereinbarung erzielten Arbeitsergebnisse sind in die Überlegungen ebenso eingeflossen, wie die umfangreichen Erfahrungen aus der bisherigen Arbeit der „Landesstelle Pflegende Angehörige“. Gemeinsam mit den Pflegekassen und unter Einbindung der Akteurinnen und Akteure im gesamten Themenbereich Pflege und Alter sowie des Patientenbeauftragten der Landesregierung wurde darauf basierend die Idee eines KompetenzNetzwerks Angehörigenunterstützung und Pflegeberatung NRW (KoNAP NRW) entwickelt.

Im Rahmen eines Modellprojekts mit einer Laufzeit von drei Jahren soll eine für NRW einheitliche Struktur geschaffen werden, die vor allem die Transparenz über bestehende Beratungsangebote schafft und pflegende Angehörige über Beratungsmöglichkeiten berät und so schnell und zielgenau zu passgenauen Angeboten vor Ort „lotst“. Ferner soll das KoNAP aufgrund des zu erarbeitenden vollständigen Überblicks über die Beratungsstruktur Verbesserungsbedarfe aufzeigen, weitere Unterstützungsbedarfe herausarbeiten und darauf basierend entsprechende Impulse in die vorhandene örtliche Beratungsstruktur geben. Hierfür soll einerseits eine landesweite Koordination ermöglicht und andererseits ein möglichst direkter Bezug zu den örtlichen Beratungsstrukturen sichergestellt werden. Hierbei sollen in möglichst großem Umfang Synergien zwischen den Themen „Pflegeberatung“ und „Selbsthilfeunterstützung“ genutzt werden.

Wichtig ist, dass kein zusätzliches Pflege-Beratungsangebot geschaffen wird, das in Konkurrenz zu den ohnehin bereits vielgestaltigen örtlichen Angeboten treten soll. Vielmehr sollen sich die Akteurinnen und Akteure im Netzwerk auf die Schaffung einer Transparenz über die Beratungsangebote und ihre Lotsenfunktion konzentrieren.

Um diese Ziele zu erreichen sind in der Struktur insgesamt fünf Regionalstellen in den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster angedacht. Die Regionalstellen sollen als Lotsenstelle für Pflegebedürftige und deren Angehörige fungieren, lokale Pflegeberatungsstellen und Selbsthilfestrukturen

unterstützen und die bereits vorhandenen örtlichen Beratungsinhalte und -strukturen analysieren und aufbereiten. Die Arbeit der Regionalstellen wird unterstützt durch eine Koordinierungsstelle. Diese landesweit tätige Stelle soll neben der Koordinierung des Netzwerkes und der Unterstützung der Regionalstellen die Aufgabe haben, landesweite Prozesse in den Bereichen Pflegeberatung/Angehörigenunterstützung sowie Pflege-Selbsthilfe zu koordinieren und unterstützen. Unter einer landesweit einheitlichen, von den Netzwerkpartnern gemeinsam betriebenen Telefonnummer sollen pflegende Angehörige auch in Notsituationen schnell Informationen über die verfügbaren Beratungs- und Unterstützungsangebote erhalten können.

Ein Grobkonzept zur Ausgestaltung der Strukturen sowie der Aufgaben und Instrumente der verschiedenen Netzwerkelemente ist als Grundlage der Interessenbekundung entworfen worden. Es ist diesem Bericht als Anlage beigelegt. Die konkrete Ausgestaltung bleibt dem im Anschluss an das Interessenbekundungsverfahren zu stellenden Förderantrag vorbehalten.

Das MGEPA wollte eine möglichst große Beteiligung sicherstellen und hat deshalb die Unterlagen zum Interessenbekundungsverfahren einerseits am 17.6.2016 an einen breit gestreuten E-Mail-Verteiler versandt und andererseits frei zugänglich auf der Internetseite des MGEPA unter folgendem Link eingestellt: <http://www.mgepa.nrw.de/ministerium/service/Projektaufrufe/index.php> . Bis zum 31. Juli 2016 hatten Interessierte die Möglichkeit, ihre Unterlagen einzureichen. Derzeit erfolgt die Projektauswahl, die in Aufforderungen zu einer konkreten Antragstellung münden wird. Das Modellprojekt soll noch in diesem Jahr beginnen. Die Förderung erfolgt hälftig durch das Land und die Pflegekassen/PKV.

Zum Auftrag des KoNAP soll es auch gehören, die mit dem Landesförderplan Alter und Pflege im Jahr 2015 neu eingeführten Fördermöglichkeiten für die Pflegeselbsthilfe und die daraus entstehenden Strukturen zu unterstützen. Im Rahmen der Förderung ehrenamtlicher Strukturen sowie der Selbsthilfe gemäß § 45 d SGB XI wird erstmals die Pflegeselbsthilfestruktur in NRW unterstützt. Die Förderung erfolgt hälftig durch das Land und die Pflegekassen. Unter den Voraussetzungen des Förderangebots 13 des Landesförderplans Alter und Pflege (LfpAP) können Kontaktbüros Pflegeselbsthilfe sowie anschließend auch einzelne Pflege-Selbsthilfegruppen gefördert werden. Kontaktbüros haben die Aufgabe,

Selbsthilfegruppen zu initiieren, zu begleiten, zu qualifizieren sowie fachlich und organisatorisch zu unterstützen. Eine landesweite Koordination der Pflegeselbsthilfe sowie eine Unterstützung von lokalen Selbsthilfestrukturen soll über das KoNAP NRW sichergestellt werden.

Neben den Aktivitäten auf Landesebene hat sich das MGEPA intensiv auch auf Bundesebene dafür eingesetzt, die Voraussetzungen für eine Verbesserung der örtlichen Beratung zu schaffen. Da es hierfür nach unserer Überzeugung vor allem auf eine starke kommunale Gestaltungsmöglichkeit ankommt, haben wir viele Hoffnungen auf die Arbeit der Bund-Länder AG zur Stärkung der Rolle der Kommunen gesetzt. Die Bereitschaft auf Bundesebene, den Kommunen wirklich Gestaltungsmöglichkeiten und Ressourcen zur Verfügung zu stellen, war dann im Ergebnis aber enttäuschend. Immerhin konnten die Länder und kommunalen Spitzenverbände gemeinschaftlich eine modellhafte Erprobung von „Modellkommunen Pflege“ in den Empfehlungen verankern. In diesen Modellkommunen soll die Verantwortung für die Gestaltung der Beratungsstruktur in der Hand der Kommunen liegen.

Mit dem dritten Pflegeneuausrichtungsgesetz (PSG III), das der Bund noch in diesem Jahr verabschieden möchte, sollen nun Regelungen ins SGB XI aufgenommen werden, durch die Kommunen die Möglichkeit erhalten, im Rahmen eines Modellprojekts die Verantwortung für die Pflegeberatung zu übernehmen. Insgesamt sind nach derzeitigem Kenntnisstand 60 Modellkommunen bundesweit geplant, die nach dem Königsteiner Schlüssel auf die Bundesländer aufgeteilt werden. Nordrhein-Westfalen beteiligt sich derzeit an Gesprächen zur Ausgestaltung der neuen Regelungen. Sobald die gesetzlichen Regelungen klar erkennbar werden, wird das MGEPA mit den kommunalen Spitzenverbänden Gespräche aufnehmen, um das gemeinsam entwickelte Projekt gerade auch in NRW erfolgreich umzusetzen.



Aktenzeichen:
403 -
bei Antwort bitte angeben

Frau Drebes
Telefon 0211 8618-4603
Telefax 0211 8618-54444
kathari-
na.drebes@mgepa.nrw.de

KompetenzNetzwerk Angehörigenunterstützung und Pflegeberatung NRW

17. Juni 2016

– Aufruf zur Interessenbekundung –

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemeinsam mit den Pflegekassen/PKV möchten wir Sie über das Interessenbekundungsverfahren für das Modellprojekt „Kompetenz-Netzwerk Angehörigenunterstützung und Pflegeberatung (KoNAP NRW)“ informieren. Die Information ist verbunden mit der Bitte, ggf. eine Teilnahme zu prüfen und/oder die Information auch an andere aus Ihrer Sicht geeignete Interessentinnen und Interessenten weiterzuleiten. Es handelt sich ausdrücklich um ein offenes und öffentliches Verfahren im Rahmen einer Förderung nach dem Förderangebot 1 des Landesförderplanes Alter und Pflege NRW. Teilnehmen können daher alle gemeinnützigen Trägerinnen und Träger im Bereich Alter und Pflege.

Die Beratungslandschaft im Bereich Pflege in Nordrhein-Westfalen ist gekennzeichnet durch eine Vielzahl von Angeboten und Dienstleistungen. Dies ermöglicht auf der einen Seite eine umfassende Information und Beratung für Pflegebedürftige und deren Angehörige. Die Vielzahl der Beratungsmöglichkeiten führt auf der anderen Seite aber zur Unübersichtlichkeit und in der Folge dazu, dass es für die Betroffenen in einer plötzlich eintretenden Situation der Pflegebedürftigkeit, schwer ist, die richtigen Ansprechpartner zu finden

Horionplatz 1
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 8618-50
Telefax 0211 8618-54444
poststelle@mgepa.nrw.de
www.mgepa.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien 706, 708
und 709 bis Haltestelle
Landtag/Kniebrücke

und eine auf ihre persönliche Situation zugeschnittene Beratung zu erhalten.

Seite 2 von 3

Durch das Modellprojekt „KompetenzNetzwerk Angehörigenunterstützung und Pflegeberatung (KoNAP NRW)“ des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen und der Pflegekassen/PKV in NRW soll eine für NRW einheitliche Struktur geschaffen werden, die Verbesserungsbedarfe aufgreift, weitere Unterstützungsbedarfe herausarbeitet und darauf basierend entsprechende Angebote entwickelt und Impulse in die vorhandene örtliche Beratungsstruktur gibt.

Um einen möglichst direkten Bezug zu den örtlichen Beratungsstrukturen sicherzustellen, sollen in den fünf Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster Regionalstellen geschaffen werden. Diese sollen als Lotsenstelle für Pflegebedürftige und deren Angehörige fungieren, lokale Pflegeberatungsstellen und lokale Selbsthilfestruckturen unterstützen und die bereits vorhandenen örtlichen Beratungsinhalte und -strukturen analysieren und aufbereiten.

Die Arbeit der Regionalstellen wird ergänzt durch die Einrichtung einer landesweit tätigen Stelle, die neben der Koordinierung des Netzwerkes und der Unterstützung der Regionalstellen die Aufgabe hat, landesweite Prozesse in den Bereichen Pflegeberatung/Angehörigenunterstützung sowie Pflege-Selbsthilfe zu koordinieren und unterstützen.

Durch das KoNAP NRW soll ausdrücklich kein eigenständiges neues Beratungsangebot geschaffen werden. Vielmehr sollen die bestehenden Strukturen erfasst, ergänzt und verbessert werden.

Das Modellprojekt hat eine Laufzeit bis längstens 31.12.2018 und wird durch das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes NRW und die Pflegekassen/PKV gefördert. In einem ersten Schritt erhalten mögliche interessierte Trägerinnen und Träger die Möglichkeit, im Rahmen einer Interessenbekundung ein Grobkonzept zur Ausgestaltung der Strukturen sowie der Aufgaben und Instrumente der Netzwerkelemente einzureichen. Aus den

eingereichten Konzepten wählen die Finanzierungsträger nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Konzepte aus und fordern deren Verfasserinnen und Verfasser zur Konkretisierung des Konzeptes und zur Erarbeitung eines Förderantrages auf.

Schon jetzt weisen wir darauf hin, dass aufgrund der pflegepolitischen Zielsetzungen der Unabhängigkeit der möglichen Projektteilnehmer von den Leistungsstrukturen im Bereich der pflegerischen Infrastruktur eine hohe Bedeutung bei der Auswahl zukommen wird.

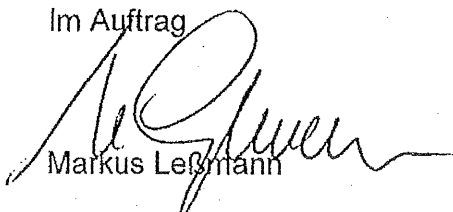
Alle Einzelheiten zu den Zielen und Aufgaben des Kompetenznetzwerkes Angehörigenunterstützung und Pflegeberatung NRW, zur finanziellen und personellen Ausstattung der Landeskoordinierungsstelle und der Regionalstellen, sowie zum Verfahren der Interessenbekundung entnehmen Sie bitte dem beigefügten Projektauftrag KoNAP NRW. Für Ihre Interessenbekundung verwenden Sie zudem bitte das beigefügte Formblatt „Interessenbekundung KoNAP NRW“.

Sofern Sie weitere Informationen benötigen oder sich Rückfragen ergeben, stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Referates „Beratung für Pflegebedürftige, Pflegende Angehörige, Landesförderplan“ gerne zur Verfügung. Die Kontaktdaten finden Sie auf der letzten Seite des Projektauftrags KoNAP NRW.

Gemeinsam können wir eine Unterstützungsstruktur schaffen, die eine empathische, kompetente und objektive Beratung sicherstellt und so die Fortsetzung eines selbstbestimmten Lebens trotz Unterstützungs- und Pflegebedarf ermöglicht. Wir freuen uns über Ihr Interesse, an einer solchen Struktur für unser Land Nordrhein-Westfalen mitzuarbeiten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

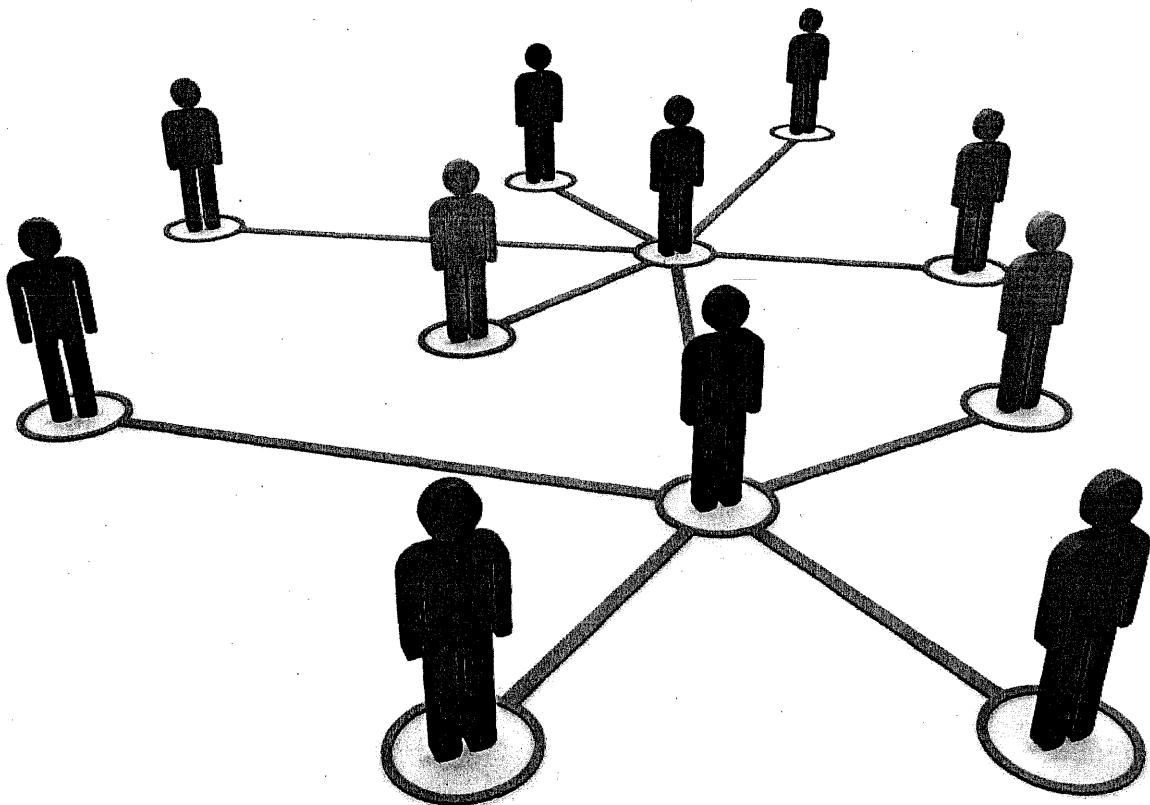

Markus Leßmann



Projektaufruf - KoNAP NRW

KompetenzNetzwerk

Angehörigenunterstützung und Pflegeberatung NRW



Aufruf zur Interessenbekundung zur Einrichtung des KompetenzNetzwerks Angehörigenunterstützung und Pflegeberatung NRW

im Förderangebot 1 des Landesförderplans Alter und Pflege

Für die Menschen in Nordrhein-Westfalen steht eine Vielzahl von Angeboten und Dienstleistungen im Bereich der Pflegeberatung zur Verfügung. Doch im Falle einer plötzlich eintretenden Pflegebedürftigkeit ist es meist schwierig alle notwendigen Informationen und die passenden Unterstützungsleistungen zu erhalten, die Pflegebedürftige und ihre Angehörigen brauchen. Gerade auch Angehörige von Menschen mit einer Demenz machen diese Erfahrung. Zwar tritt hier der Unterstützungsbedarf meist schleichend ein, oft wird dieser Prozess aber verdrängt, bis eine Belastungsgrenze erreicht ist oder Krisen auftreten, in denen sehr schnell Unterstützung durch Dritte erforderlich ist.

In solchen Phasen, die oft ohnehin durch eine große emotionale, rechtliche und finanzielle Unsicherheit geprägt sind, fühlen sich Pflegebedürftige und ihre Angehörigen nicht nur im schier undurchdringbaren Dickicht der verschiedenen Leistungsgesetze, sondern schon im Dschungel der Beratungsangebote verloren.

Hier will eine Initiative des Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen und der Pflegekassen/PKV („Finanzierungsträger“) ansetzen: die Einrichtung eines KompetenzNetzwerks Angehörigenunterstützung und Pflegeberatung, kurz KoNAP NRW.

Die Initiative ist von der Grundüberzeugung getragen, dass eine empathische, kompetente und objektive Beratung unverzichtbare Grundlage für die gelingende Gestaltung einer passgenauen Unterstützungsstruktur und damit für die Fortsetzung eines selbstbestimmten Lebens trotz Unterstützungs- und Pflegebedarf ist.

Aus dieser Überzeugung heraus, soll die Initiative folgende Ziele verfolgen:

Ziele des KoNAP NRW

- Stärkung der selbstbestimmten Lebensgestaltung von Pflegebedürftigen, insbesondere auch von Menschen mit einer Demenz und ihren Angehörigen durch
 - Schaffung einer Lotsenfunktion für Pflegebedürftige und Angehörige mit dem Ziel der schnellen Information über passgenaue Beratungsstrukturen
 - Herstellung von Transparenz über existierende Beratungs- und Selbsthilfestrukturen
- Unterstützung der Selbsthilfepotentiale pflegender Angehöriger
- Impulssetzung für Beratungsstrukturen vor Ort
- Unterstützung lokaler Strukturen der Pflegeberatung
- Bereitstellung von Informationsmaterialien für örtliche Beratungsangebote und (ergänzend) der Unterstützungsstruktur der Pflegeselbsthilfe
- Intensivierung der Netzwerkarbeit und Unterstützung eines fachlichen Diskurses über Inhalte und Qualität von Pflegeberatung auf Landesebene

Um diese Ziele zu erreichen, soll im Rahmen eines Modellvorhabens eine Struktur geschaffen werden, die einerseits die schon heute manifestierten Verbesserungsbedarfe (Transparenz über Beratungsangebote) aufgreifen kann und zudem aus ihrer Arbeit heraus weitere mögliche Unterstützungsbedarfe der Zielgruppe (partizipativ) erarbeitet und entsprechende Unterstützungsangebote entwickelt bzw. Impulse hierzu in die örtliche Beratungsstruktur gibt.

Die Grundstruktur des Modellvorhabens soll einerseits eine landesweite Koordination und andererseits einen möglichst direkten Bezug zu den örtlichen Beratungsstrukturen sichern. Zudem sollen in möglichst großem Umfang Synergien zwischen den Themen „Beratung“ und „Selbsthilfeunterstützung“ genutzt werden. Daher ist folgende Struktur angedacht:

1. fünf Regionalstellen in den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster
2. eine landesweit tätige Stelle zur Koordination und Unterstützung der Arbeit der Regionalstellen und zur Bearbeitung landesweiter Themen im Kontext von Pflegeberatung sowie - möglichst zugleich - zur Koordination und Unterstützung der Kontaktbüros Pflegeselbsthilfe in NRW.

Mit diesem Aufruf wollen das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen und die Pflegekassen/PKV Interessenbekundungen für die Einrichtung dieser Komponenten generieren, deren Ziele und Aufgaben nachfolgend beschrieben werden.

Die konkrete Ausgestaltung der Strukturen sowie der Aufgaben und Instrumente der verschiedenen Netzwerkelemente soll im Rahmen der Interessenbekundung von interessierten Einrichtungen und Institutionen in Form eines Grobkonzeptes entworfen werden. Die Konkretisierung erfolgt nach der Projektauswahl im Rahmen der Erarbeitung des konkreten Förderantrages.

Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Die Konzeption sollte die aus Sicht der Finanzierungsträger zentralen Aufgaben abbilden und durch weitere nachfolgend vorgeschlagene oder von den potentiellen Projektträgerinnen und Projektträgern für sinnvoll erachteten Aufgaben ergänzt werden
- Die Aufgabenkonzeption muss die fortlaufende Erfassung der tatsächlichen Unterstützungsbedarfe der Zielgruppe einschließen und eine daraus resultierende Fortschreibung (bottom up) vorsehen
- Es sind sowohl eine Gesamtträgerschaft für die gesamte Struktur (Regionalstellen und Landeskoordination) wie auch Einzelträgerschaften für die Regionalstellen und/oder die Landesstelle(n) denkbar; auch gemeinsame Trägerschaften verschiedener Institutionen/Verbände mit Bezug und Erfahrung zu den Themen Beratung/Selbsthilfe sind ausdrücklich wünschenswert
- Auch bei getrennter Trägerschaft ist für die Regionalstellen eine vergleichbare Organisations- und Angebotsstruktur sicher zu stellen. Alle Projektverantwortlichen müssen verbindlich bereit sein, im Rahmen der Landeskoordination zu kooperieren und landeseinheitlich festgelegte Maßgaben umzusetzen.

- Eine Verbindung der fachlich eigenständigen Aufgaben Koordination Beratungsnetzwerk und Koordination Selbsthilfe ist sehr wünschenswert, aber nicht zwingend
- Zur Begleitung des Modellvorhabens wird eine Steuerungsgruppe aus den Finanziers und den Projektverantwortlichen gebildet; ferner soll durch ein Begleitgremium die fachliche Einbindung der relevanten Akteure in NRW (Interessenvertretungen älterer und pflegebedürftiger Menschen und ihrer Angehörigen, Selbsthilfe, Kommunen, Leistungsanbieter*innen, Träger*innen vom Beratungsstrukturen) sichergestellt werden.
- Das Gesamtkonzept soll dazu dienen, Pflegebedürftige und ihre Angehörigen beim schnellen Auffinden der passenden Beratungsstruktur und bei möglichen Problemen bei der Inanspruchnahme der Beratungsangebote zu unterstützen. Es soll ausdrücklich kein eigenständiges weiteres Beratungsangebot im Sinne einer Versorgungsberatung bzw. eines Case-managements geschaffen werden. Insofern sollen vor allem keine weiteren (Doppel-)Strukturen zu bestehenden örtlichen Angeboten geschaffen werden. Sofern im Rahmen des Projektes Defizite in der örtlichen Beratungsstruktur deutlich werden, sollen diese im Rahmen des Projektes benannt werden. Auch sind Impulse zur Verbesserung der örtlichen Struktur sinnvoll. Defizite können und sollen aber nicht durch eigene Leistungen/Angebote im Rahmen des Projektes aufgefangen werden.

A. Ziele und Aufgaben

Folgende Aufgaben sind aus Sicht der Finanzierungsträger zentral (unterstrichen) bzw. ergänzend/optional umzusetzen:

1. Regionalstellen Angehörigenunterstützung und Pflegeberatung in den fünf Regierungsbezirken

- **Transparente Aufbereitung der Struktur und der Beratungsinhalte der örtlichen Beratungsangebote**
 - Analyse der Beratungsstruktur vor Ort
Eingabe in zentrale Datenbank bzw. Online-Portal
 - Auswertung der Beratungsinhalte und Rückmeldung offener Fragen und Herausforderungen an die Landeskoordinierungsstelle und an die Verantwortlichen der örtlichen Versorgungsstrukturen
insbesondere im Hinblick auf
 - weiteren Unterstützungsbedarf, der von den bisherigen Beratungs- und Unterstützungsangeboten nicht gedeckt oder nicht erkannt wird und
 - besondere Problemlagen der Zielgruppen mit Leistungserbringenden und Leistungserbringern sowie Kostenträgern
 - Enge Zusammenarbeit mit der Landeskoordinierungsstelle, insbesondere bei der Erstellung der Datenbank und des Online-Portals

- „arbeitsteilige“ Mitwirkung an landesweiten Aufgabenstellungen (Erstellung von Informationsmaterial etc.)
- **Lotenstelle für Pflegebedürftige und Angehörige**
 - Information und konkrete Beratung zu passgenauen lokalen Beratungsangeboten über Pflege-, Unterstützungs- und Entlastungsangebote im Regierungsbezirk
 - Angemessene Erreichbarkeit
 - Mitwirkung im Rahmen einer landeseinheitlichen Angehörigen-Telefonnummer
 - Allgemeine Erstinformation über mögliche Unterstützungs- und Finanzierungsmöglichkeiten (aber keine eigene Pflegeberatung!)
- **Unterstützung lokaler Pflegeberatungsstellen**
 - Aufbau von Netzwerken und Kooperationen mit Institutionen (Beratungsstellen, Kostenträgern, Leistungserbringerinnen und Leistungserbringern) im Bereich Pflege mit dem Ziel, die Interessen der Zielgruppen in die entsprechenden Strukturen und Gremien (vor allem Kommunale Konferenzen Pflege und Alter nach § 8 APG) einzubringen
 - Unterstützung bei der Qualifizierung und Vernetzung freiwilliger Akteure
 - Unterstützung der lokalen Beratungsstellen bei der Lösung von Konfliktsituationen
 - Information über die Ergebnisse der Analyse örtlicher Beratungsstrukturen und Aufzeigen von möglichen Optimierungspotentialen
- **Unterstützung lokaler Selbsthilfestrukturen**
 - Aktivierung von Selbsthilfepotentialen im Beratungszusammenhang
 - Unterstützung der Kontaktbüros Pflegeselbsthilfe im Regierungsbezirk durch Bereitstellung von Informationsmaterialien einschließlich der vorherigen Analyse dort bestehender Informationsbedarfe

2. Landeskoordinierungsstelle

des KompetenzNetzwerkes Angehörigenunterstützung und Pflegeberatung

- **landesweite Koordination/Unterstützung des Netzwerkes und der Regionalstellen**
 - Unterstützung der Arbeit der Regionalstellen durch Informationsaufbereitung, Austausch, Supervision, Bearbeitung von Anfragen der Beschäftigten in den Regionalstellen, Versand von Fachinformationen in Newslettern, etc.
 - Konzeption, Erstellung und Pflege einer Datenbank zu Pflegeberatung(ssstellen) und der Beratung pflegender Angehöriger mit landeseinheitlich definierten Kriterien, z.B. zu Erreichbarkeit, Barrierefreiheit etc. (einschließlich Einbindung der Regionalstellen und relevanten Akteure in die Konzeptionsphase)
 - Pflege und Weiterentwicklung der bisher von der Verbraucherzentrale NRW geführten Datenbank zu haushaltsnahen Dienstleistungen

- Erstellung eines internetgestützten Online-Portals zur Angehörigenunterstützung und Pflegeberatung in enger Zusammenarbeit mit den Regionalstellen
- Geschäftsführung für die Steuerungsgruppe aus Vertreterinnen und Vertretern des MGEPA NRW, der Pflegekassen/PKV und der Projektbeteiligten
- Geschäftsführung für ein Begleitgremium (Interessenvertretungen älterer und pflegebedürftiger Menschen und ihrer Angehörigen, Selbsthilfe, Kommunen, Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter, Trägerinnen und Träger von Beratungsstrukturen)
- Netzwerkarbeit auf Landesebene, z. B. mit
 - Patientenbeauftragtem der Landesregierung
 - Landesinitiative Demenz-Service NRW
 - Landesbüro altengerechte Quartiere.NRW
 - Landesarbeitsgemeinschaft der Seniorenbüros
 - Landesverband der Alzheimer-Gesellschaften NRW e.V.
 - Koordination Wohnberatung NRW
 - Mitglieder des Landesausschusses Pflege und Alter
- Organisation von Sitzungen der Regionalstellen auf Landesebene
- Einrichtung einer landeseinheitlichen Angehörigen-Telefonnummer gemeinsam mit den Regionalstellen
- Sicherstellung einer Notfall-Erreichbarkeit, Abdeckung von „Randzeiten“ und Wochenenden in Abstimmung mit den Regionalstellen
- Angebot/Vermittlung einer (telefonischen) (Erst-)Kontaktmöglichkeit bei persönlichen Krisen pflegender Angehöriger durch physische/ psychische Überforderung etc.
- Übernahme von Beratungsaufgaben, die wegen hoher fachlicher Anforderungen nicht lokal oder regional angeboten werden können
- **Unterstützung landesweiter Prozesse zum Thema Pflegeberatung/Angehörigenunterstützung**
 - Fachliche Unterstützung der Weiterentwicklung der Beratungsarbeit und fachliche und moderierende Begleitung der Erarbeitung und Umsetzung der bundes-/landesgesetzlich erforderlichen Rahmenvereinbarungen zur Pflegeberatung
 - Qualitätssicherung
 - Beobachtung fachlicher Entwicklungen, Aufbereitung und Vermittlung neuer Kenntnisse
 - Sensibilisierung der Öffentlichkeit zu den Themen Angehörigenunterstützung und Pflegeberatung in NRW
- **Landesweite Koordination und Unterstützung der Pflege-Selbsthilfe**
 - Koordinierung der Arbeit des Kontaktbüros Pflegeselbsthilfe durch regelmäßige Koordinierungstreffen, Erarbeitung gemeinsame Leitlinien und Qualitätsmaßstäbe
 - Unterstützung der Arbeit der Kontaktbüros Pflegeselbsthilfe durch Informationsaufbereitung, Austausch, Supervision, Bearbeitung von An-

fragen von Beschäftigten der Kontaktbüros, Versand von Fachinformationen in Newslettern, etc.

- Erstellung und Pflege einer Datenbank zur Selbsthilfe in NRW
- Erstellung eines internetgestützten Online-Portals zur Selbsthilfe in enger Zusammenarbeit mit den Regionalstellen
- Qualitätssicherung
 - Beobachtung fachlicher Entwicklungen, Aufbereitung und Vermittlung neuer Kenntnisse
 - Aufbereitung der Erfahrungen aus der Arbeit der Kontaktbüros für die landesweite Weiterentwicklung der Selbsthilfeförderung in NRW
- Sensibilisierung der Öffentlichkeit zum Thema Selbsthilfe in NRW

B. Finanzielle und Personelle Ausstattung

Um diese Aufgaben zu gewährleisten, stehen nach Überlegungen der Fördergeber für die Regionalstellen jeweils bis zu 200.000 € und für die Landeskoordination insgesamt 600.000 € pro Jahr zur Verfügung.

Dies würde z. B. folgende beispielhafte Personalstruktur ermöglichen:

1. Regionalstellen Angehörigenunterstützung und Pflegeberatung in den fünf Regierungsbezirken

Position	Stellenanteil	vergl. max. Entgeltgruppe TV-L
Leiter/in Regionalstelle	1,0	EG 13
qualifizierte Sachbearbeitung ^{*1}	1,0	EG 11
Assistenz	0,5	EG 8
gesamt:	2,5	

^{*1} Die qualifizierte Sachbearbeitung sollte auch Kompetenzen in der Öffentlichkeitsarbeit haben.

Die Stellen stehen pro Regierungsbezirk zur Verfügung. Dies summiert sich zu einem landesweiten Kontingent von 12,5 Stellen für die Regionalstellen.

2. Landeskoordinierungsstelle des KompetenzNetzwerkes Angehörigenunterstützung und Pflegeberatung

Position	Stellenanteil	vergl. max. Entgeltgruppe TV-L
Leiter/in	1,0	EG 15
Referent/in	2,0	EG 12/13
qualifizierte Sachbearbeitung ^{*1}	3,0	EG 11
Assistenz	1,0	EG 8
gesamt:	7,0	

^{*1} Die qualifizierte Sachbearbeitung sollte auch Kompetenzen im Bereich von IT-Anwendungen, Web-Design und Öffentlichkeitsarbeit haben

Neben den Mitteln für Personal werden bei allen KoNAP-Komponenten

- Sachausgaben und
- Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit

gefördert.

C. Verfahren der Interessenbekundung

Interessenbekundungen zur Durchführung der Komponenten 1 oder 2 oder Kombinationen hieraus können mit dem **Formblatt „Interessenbekundung KoNAP NRW“**

bis zum 31. Juli 2016 an das

Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ref. 403 – Beratung für Pflegebedürftige, Pflegende Angehörige, Landesförderplan
Horionplatz 1
40213 Düsseldorf

eingereicht werden.

Die Interessenbekundung kann sich sowohl auf einzelne Komponenten, als auch auf mehrere oder alle Komponenten beziehen (bei Regionalstellen bitte Regierungsbezirk angeben).

Es werden umfassende Kenntnisse der Beratungsstruktur in Nordrhein-Westfalen sowie Erfahrungen in der sozialen Beratung - vorzugsweise Pflegeberatung - von Bürgerinnen und Bürgern erwartet. Bei Interessenbekundung für die Koordinierungsstellen werden zudem Erfahrungen in der Koordination von sozialen Netzwerken erwartet. Diese Kenntnisse sind durch Referenzprojekte oder Referenztätigkeiten nachzuweisen, die in einer Anlage mit **max. 2000 Zeichen**, incl. Leerzeichen, der Interessenbekundung beizufügen ist.

Neben dem o.g. Formblatt und der Anlage „Referenzen“ ist eine formlose (Grob-)Konzeption vorzulegen, die folgenden Umfang nicht überschreiten soll:

- für die Regionalstellen Angehörigenunterstützung und Pflegeberatung
in den fünf Regierungsbezirken **3000 Zeichen**
- für die Landeskoordinierungsstelle
des KompetenzNetzwerkes Angehörigenunterstützung
und Pflegeberatung **8000 Zeichen**

Die Zeichenzahl ist jeweils incl. Leerzeichen angegeben.

Interessenbekundungen können angenommen werden von allen Stellen und Institutionen,

- die unabhängig und den Interessen der Pflegebedürftigen und (pflegenden) Angehörigen verpflichtet sind,
- die über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügen (z. B. Vereine, Firmen, Kommunen).

Interessenbekundungen in Kooperation mehrerer Träger/Institutionen sind ausdrücklich erwünscht. Spätestens bei einer evtl. Antragstellung muss ein Träger die rechtliche und finanzielle Gesamtleitung (ggf. für eigenständige Teilprojekte „Regionalstelle xy“/„Landeskoordination“ etc.) übernehmen.

Da die Unabhängigkeit der Tätigkeit im Hinblick auf die Pflegeberatung fachpolitisch von hoher Bedeutung ist, stellt das Vorliegen erheblicher wirtschaftlicher Interessen im Zusammenhang mit älteren Menschen (z. B. durch gleichzeitige Interessenvertretung von Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern durch die Antragstellerin bzw. den Antragsteller oder eine enge organisatorische Verbindung mit einer solchen Interessenvertretung) ein Ausschlusskriterium für die Trägerschaft dar.

Aus den fristgerecht eingegangenen Interessenbekundungen wählen das MGEPA und die Pflegekassen/PKV nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die Konzepte aus, deren Verfasserinnen und Verfasser zur konkreten Antragstellung aufgefordert werden.

Die nachfolgende rechtliche Umsetzung der Förderungen erfolgt auf der Grundlage der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung Nordrhein-Westfalen (LHO NRW) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften als Modellprojekt. Die Modellprojekte sollen für eine Laufzeit bis längstens zum 31.12.2018 konzipiert werden; eine Weiterführung der Struktur ist grundsätzlich vorgesehen.

Es ist eine Ko-Finanzierung durch die Pflegekassen/PKV vorgesehen. Die Förderung abzüglich des Trägeranteils erfolgt jeweils zu 50 % aus Mittel des Landes und der Pflegekassen/PKV.

Es wird erwartet, dass sich die Bewerberinnen und Bewerber mit einem Eigenanteil von mindestens 10 % an den Personal- und Sachausgaben beteiligen.

Es besteht die Möglichkeit, Arbeiten an Datenbank und Onlineportal outzusourcen. Hierzu kann ggfls. ein eigener Projektantrag gestellt werden.

Aus der Teilnahme am Interessenbekundungsverfahren erwächst kein Anspruch auf Förderung. Kosten für die Teilnahme werden nicht erstattet.

Bei der Auswahl der Interessenbekundungen wird folgende Gewichtung zugrunde gelegt werden.

Auswahlkriterium	Gewichtung
Schlüssigkeit des Konzeptes Bewertet wird das von den Interessenten darzustellende strategische und methodische Vorgehen bzgl. der Projektausführung.	30
Erfahrung der/des Trägerin/s in den NRW-Versorgungsstrukturen für ältere und pflegebedürftige Menschen	20
Unabhängigkeit der Projektbeteiligten von Strukturen der Leistungserbringung (ggf. Ausschlusskriterium)	20
Fach- und Verbundkompetenz des eingesetzten Personals der beteiligten Einrichtungen Bewertet werden die Passgenauigkeit der Personalzuordnung entsprechend deren Qualifikation und Erfahrung. Das Team sollte sich interdisziplinär zusammensetzen und es sollten fachliche Kompetenzen z.B. aus den Bereichen Pflegewissenschaft, Sozialpädagogik, Programmierung, Web-Design, Öffentlichkeitsarbeit und aus der Verwaltung vorhanden sein.	10
Kreativität Bewertet wird der kreative Inhalt der einzureichenden Kurzkonzepte.	10
Gesamtausgaben	10

Informationen / Rückfragen

Für Informationen und Rückfragen stehen folgende Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner zur Verfügung:

- Detlev Spohr
Referat „Beratung für Pflegebedürftige,
Pflegerische Angehörige, Landesförderplan“
(0211) 8618 3789
detlev.spohr@mgepa.nrw.de
- Katharina Drebes
Referat „Beratung für Pflegebedürftige,
Pflegerische Angehörige, Landesförderplan“
(0211) 8618 4603
katharina.drebes@mgepa.nrw.de
- Sandra Eichler
Referat „Beratung für Pflegebedürftige,
Pflegerische Angehörige, Landesförderplan“
(0211) 8618 3471
sandra.eichler@mgepa.nrw.de

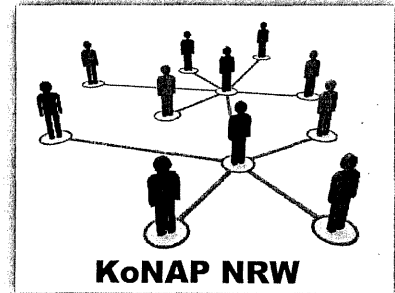
Anlagen:

- Formblatt „Interessenbekundung KoNAP NRW“
- Allgemeine Nebenbestimmungen zur Projektförderung - ANBest-P

Bildnachweis, Titelbild: © d3images / Fotolia



An das
Ministerium für Gesundheit,
Emanzipation, Pflege und Alter
des Landes Nordrhein-Westfalen
Ref. 403
Horionplatz 1
40213 Düsseldorf



**Interessenbekundung zum
Projektaufuf - KoNAP NRW**
KompetenzNetzwerk
Angehörigenunterstützung und Pflegeberatung NRW

I. Interessenbekundung an ...													
<input type="checkbox"/> Regionalstellen Angehörigenunterstützung- und Pflegeberatung im <table border="1" style="width: 100%; margin-top: 5px;"> <thead> <tr> <th colspan="2" style="background-color: #cccccc;">Durchführungsstandort:</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td><input type="checkbox"/> Regierungsbezirk Arnsberg</td> <td></td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> Regierungsbezirk Detmold</td> <td></td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> Regierungsbezirk Düsseldorf</td> <td></td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> Regierungsbezirk Köln</td> <td></td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> Regierungsbezirk Münster</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>		Durchführungsstandort:		<input type="checkbox"/> Regierungsbezirk Arnsberg		<input type="checkbox"/> Regierungsbezirk Detmold		<input type="checkbox"/> Regierungsbezirk Düsseldorf		<input type="checkbox"/> Regierungsbezirk Köln		<input type="checkbox"/> Regierungsbezirk Münster	
Durchführungsstandort:													
<input type="checkbox"/> Regierungsbezirk Arnsberg													
<input type="checkbox"/> Regierungsbezirk Detmold													
<input type="checkbox"/> Regierungsbezirk Düsseldorf													
<input type="checkbox"/> Regierungsbezirk Köln													
<input type="checkbox"/> Regierungsbezirk Münster													
<input type="checkbox"/> Landeskoordinierungsstelle des KompetenzNetzwerkes Angehörigenunterstützung und Pflegeberatung <table border="1" style="width: 100%; margin-top: 5px;"> <thead> <tr> <th colspan="2" style="background-color: #cccccc;">Durchführungsstandort:</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>		Durchführungsstandort:											
Durchführungsstandort:													

II. Angaben zur interessensbekundenden Stelle	
Name/Bezeichnung	
Adresse	
Kontaktperson	
Telefon	
Internet	
Mail	
Vertretungsberechtigte Person	

- Wir möchten das Projekt ohne konkrete Verbundpartner durchführen.
- Wir möchten das Projekt im Verbund durchführen.
- Hinweis:** Eine spätere evtl. Antragstellung kann nur durch die federführende interessensbekundende Stelle erfolgen. Sie behält die Gesamtverantwortung für das Projekt.

III. Angaben zum Verbundpartner / zur Verbundpartnerin – Nr. 1	
Name/Bezeichnung	
Adresse	
Kontaktperson	
Telefon	
Internet	
Mail	
Vertretungsberechtigte Person	
Erklärung: Wir unterstützen diese Interessensbekundung und möchten das Projekt gemeinsam im Verbund durchführen.	
Ort, Datum	
Unterschrift	

Bei weiteren Verbundpartnern bitte Zusatzblatt (Seite 9 ff.) nutzen!

IV. geplantes Projekt

geplanter Durchführungszeitraum:	von/bis
---	----------------

Beschreibung des geplanten Projektes, der Umsetzungsschritte, des Vorgehens und der Gesamtkonzeption

- Anlage mit max.3000 Zeichen, incl. Leerzeichen (für Regionalstelle)
- Anlage mit max 8000 Zeichen, incl. Leerzeichen (für Landeskoordinierung)

- Wir (alle Projektbeteiligten) haben bisher keine wirtschaftlichen Interessen im Bereich der Pflege verfolgt. Wirtschaftliche Interesse bedingen Leistungen gegen Entgelt.
Zu wirtschaftlichen Interessen gehören z.B. ein ambulanter Pflegedienst, eine stationäre Pflegeeinrichtung, ein mobiler Unterstützungsdienst, etc.
- Wir haben bisher die folgenden wirtschaftliche Interessen im Bereich der Pflege verfolgt:

V. Erfahrung in den NRW-Versorgungsstrukturen - Kurzbeschreibung

Beschreibung der bisherigen Erfahrungen im Bereich der pflegerischen Versorgungsstruktur, der Angehörigenunterstützung oder der Selbsthilfe in NRW oder ähnlicher Themenbereiche

VI. Verbundkompetenz des eingesetzten Personals - Kurzbeschreibung

Beschreibung der Erfahrung des geplanten Personals in Bezug auf die Initiierung oder Begleitung von Netzwerken; soziale Kompetenzen.

VII. geplanter Personaleinsatz			
Entgeltgruppe nach TV-L			
geplanter Einsatz als (Kurzbeschreibung)			
gewünschte Qualifikation			
Vollzeit/Teilzeit <input checked="" type="checkbox"/> bitte ankreuzen	<input type="checkbox"/> Vollzeit <input type="checkbox"/> Teilzeit ____ Std/Wo	<input type="checkbox"/> Vollzeit <input type="checkbox"/> Teilzeit ____ Std/Wo	<input type="checkbox"/> Vollzeit <input type="checkbox"/> Teilzeit ____ Std/Wo
Entgeltgruppe nach TV-L			
geplanter Einsatz als (Kurzbeschreibung)			
gewünschte Qualifikation			
Vollzeit/Teilzeit <input checked="" type="checkbox"/> bitte ankreuzen	<input type="checkbox"/> Vollzeit <input type="checkbox"/> Teilzeit ____ Std/Wo	<input type="checkbox"/> Vollzeit <input type="checkbox"/> Teilzeit ____ Std/Wo	<input type="checkbox"/> Vollzeit <input type="checkbox"/> Teilzeit ____ Std/Wo
Entgeltgruppe nach TV-L			
geplanter Einsatz als (Kurzbeschreibung)			
gewünschte Qualifikation			
Vollzeit/Teilzeit <input checked="" type="checkbox"/> bitte ankreuzen	<input type="checkbox"/> Vollzeit <input type="checkbox"/> Teilzeit ____ Std/Wo	<input type="checkbox"/> Vollzeit <input type="checkbox"/> Teilzeit ____ Std/Wo	<input type="checkbox"/> Vollzeit <input type="checkbox"/> Teilzeit ____ Std/Wo

Kalkulation, Finanzplanung

VIII. geplante Personalausgaben			
Ausgaben	2016	2017	2018
vergleichbar geplanter Entgeltgruppe nach TV-L _____			
vergleichbar geplanter Entgeltgruppe nach TV-L _____			
vergleichbar geplanter Entgeltgruppe nach TV-L _____			
vergleichbar geplanter Entgeltgruppe nach TV-L _____			
vergleichbar geplanter Entgeltgruppe nach TV-L _____			
vergleichbar geplanter Entgeltgruppe nach TV-L _____			
vergleichbar geplanter Entgeltgruppe nach TV-L _____			
Personalausgaben, gesamt			

IX. geplante allgemeine Sachausgaben			
Ausgaben	2016	2017	2018
a) lfd. Ausgaben des Betriebs			
Im Wesentlichen anteilige Miet- und Mietnebenkosten, Porto, Telefon- und Kopiergebühren, sowie Büroverbrauchsmaterial, nicht jedoch Kosten, die in der bereits vorhandenen Struktur des potentiellen Antragstellers begründet sind, z.B. sogenannte Overhead- oder Regiekosten			
b) Reisekosten			
c) Ausstattung			
Unter diese Position fallen einmalige Anschaffungen, wenn sie zur Durchführung des Projektes notwendig sind, z.B. Mobiliar, Notebook, Drucker, etc.			
d) sonstige Ausgaben			
bitte ggfs. nachfolgend erläutern:			
e) Ausgaben für IT-Lösungen			
Sachausgaben, gesamt			

X. geplante Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit			
	2016	2017	2018
Öffentlichkeitsarbeit			

XI. kalkulierte Gesamtausgaben			
Ausgaben	2016	2017	2018
aus VIII: Personalausgaben			
aus IX: allg. Sachausgaben			
aus X: Ausgaben für Öffentlichkeit			
Gesamtausgaben			

XII. Finanzierungsplanung			
Ausgaben	2016	2017	2018
aus IX: Gesamtausgaben			
Eigenanteil			
Leistungen Dritter			
vorgesehene Zuwendungshöhe			

Angaben zum Eigenanteil

- Es ist geplant, einen Eigenanteil von _____ % an den Gesamtausgaben einzubringen.
- Es ist kein Eigenanteil vorgesehen, weil ...

Erklärung, Unterschrift

Die Interesse bekundende Stelle ist bereit, auf Anforderung durch das MGEPA einen Antrag auf einen Zuschuss des Landes und der Pflegekassen im vorbeschriebenen Sinne zu stellen.

Ort, Datum

Unterschrift

Anlagen

- Anlage „weitere Verbundpartner“
- Anlage Projektkonzept, 3000 Zeichen
- Anlage Projektkonzept, 8000 Zeichen
-
-
-
-

Zusatzblatt weitere Verbundpartner / Verbundpartnerin

Angaben zum Verbundpartner / zur Verbundpartnerin – Nr. _____	
Name/Bezeichnung	
Adresse	
Kontaktperson	
Telefon	
Internet	
Mail	
Vertretungsberechtigte Person	
Erklärung: Wir unterstützen diese Interessenbekundung und möchten das Projekt gemeinsam im Verbund durchführen.	
Ort, Datum	
Unterschrift	

Angaben zum Verbundpartner / zur Verbundpartnerin – Nr. _____	
Name/Bezeichnung	
Adresse	
Kontaktperson	
Telefon	
Internet	
Mail	
Vertretungsberechtigte Person	
Erklärung: Wir unterstützen diese Interessenbekundung und möchten das Projekt gemeinsam im Verbund durchführen.	
Ort, Datum	
Unterschrift	

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

Die ANBest-P enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne des § 36 VwVfG. NRW. sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhalt

- Nr. 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung
- Nr. 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
- Nr. 3 Vergabe von Aufträgen
- Nr. 4 Zur Erfüllung des Zweckes beschaffte Gegenstände
- Nr. 5 Mitteilungspflichten der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers
- Nr. 6 Nachweis der Verwendung
- Nr. 7 Prüfung der Verwendung
- Nr. 8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

1

Anforderung und Verwendung der Zuwendung

1.1

Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

1.2

Alle mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter, Beiträge und Spenden) und der Eigenanteil der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich.

1.3

Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten finanziell nicht besser stellen als vergleichbare Landesbeschäftigte. Höhere Vergütungen als nach dem BAT oder MTL sowie sonstige über- oder außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.

1.4

Die Zuwendung darf nur soweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Im Übrigen darf die Zuwendung wie folgt in Anspruch genommen werden:

1.4.1

bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers,

1.4.2

bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers verbraucht sind. Wird ein im Haushaltsjahr zu deckender Fehlbedarf anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber finanziert, so darf die Zuwendung nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.

1.5

Der Zuwendungsbescheid kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass der Zweck der Zuwendung mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist.

1.6

Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.

2

Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zweck der Zuwendung, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich – außer bei einer Festbetragsfinanzierung - die Zuwendung

2.1

bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers,

2.2

bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.

3

Vergabe von Aufträgen

3.1

Wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 100.000 EUR beträgt, sind anzuwenden:

3.1.1

bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen der Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB),

3.1.2

bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen der Abschnitt 1 der Verdingungsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen - (VOL).

3.2

Verpflichtungen der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers, aufgrund des § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und

der Vergabeverordnung (VgV) die Abschnitte 2ff. der VOB/A bzw. VOL/A oder die VOF anzuwenden oder andere Vergabebestimmungen einzuhalten, bleiben unberührt. Sektorenauftraggeber, deren Maßnahmen mit einem Fördersatz von 50 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben oder einem höheren Betrag gefördert werden, sind verpflichtet, den Abschnitt 3 der VOB/A bzw. VOL/A anzuwenden.

4

Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände

4.1

Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht verfügen.

4.2

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 410 EUR (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen das Land Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu kennzeichnen.

5

Mitteilungspflichten der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen,

5.1

wenn sie oder er nach Vorlage des Finanzierungsplans weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn sie oder er - gegebenenfalls weitere - Mittel von Dritten erhält,

5.2

der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,

5.3

sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,

5.4

die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,

5.5

zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.

6

Nachweis der Verwendung

6.1

Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis in der Form des einfachen Verwendungsnachweises (Nr. 6.6) zu führen.

6.2

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

6.3

In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen.

6.4

In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter, Beiträge, Spenden und eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Aus dem Nachweis müssen Tag, Empfängerin oder Empfänger, Einzahlerin oder Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.

6.5

Mit dem Nachweis sind die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen vorzulegen.

6.6

Sofern ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen ist, besteht der zahlenmäßige Nachweis (Nr. 6.4) aus einer summarischen Darstellung der Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans. Auf die Vorlage der Belege (Nr. 6.5) wird verzichtet.

6.7

Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere die Zahlungsempfängerin oder den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die in den Belegen enthaltenen Angaben richtig sind, die Ausgaben notwendig waren und wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist. Beim einfachen Verwendungsnachweis (Nr. 6.6) ist die Übereinstimmung der Einnahmen und Ausgaben mit den Büchern und Belegen zu bestätigen.

6.8

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat die Belege fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.

6.9

Darf die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, sind die von den empfangenden Stellen ihr oder ihm zu erbringenden Verwendungs- oder Zwischennachweise dem Verwendungs- oder Zwischennachweis nach Nr. 6.1 beizufügen.

7

Prüfung der Verwendung

7.1

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern - soweit sie nicht mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen sind - sowie die Verwendung der Zuwendung durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen örtlich zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

7.2

Unterhält die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.

7.3

Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger zu prüfen.

7.4

Der Europäische Rechnungshof ist berechtigt, bei der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger zu prüfen, soweit die Ausgaben ganz oder teilweise zu Lasten des Haushalts der Europäischen Gemeinschaft geleistet werden.

8

Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

8.1

Die Zuwendung ist unverzüglich zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere §§ 48, 49 VwVfG. NRW.) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.

8.2

Der Erstattungsanspruch wird insbesondere festgestellt und geltend gemacht, wenn

8.2.1

eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z. B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nr. 2),

8.2.2

die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,

8.2.3

die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.

8.3

Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger

8.3.1

ausgezahlte Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet,

8.3.2

Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nr. 5) nicht rechtzeitig nachkommt.

8.4

Der Erstattungsanspruch ist mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen (§ 49a Abs. 3 Satz 1 VwVfG. NRW.).

8.5

Werden ausgezahlte Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich verlangt werden (§ 49a Abs. 4 VwVfG. NRW.). Entsprechendes gilt, wenn die Zuwendung in Anspruch genommen wird, obwohl etwaige Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber, vorgesehene eigene oder sonstige Mittel der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers anteilig oder vorrangig einzusetzen sind (Nr. 1.4).